

Hauptsatzung der Stadt Marl

Inhaltsübersicht

§ 1	Wahrzeichen
§ 2	Rat
§ 3	Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister
§§ 4 - 6	Ausschüsse/Ausschussangelegenheiten
§ 7	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 8	Unterrichtung der Einwohnerinnen bzw. Einwohner
§ 9	Beigeordnete
§ 10	Gleichstellungsbeauftragte
§ 11	Integrationsrat
§ 12	Seniorinnenbeirat bzw. Seniorenbeirat
§ 13 + 14	Besondere Zuständigkeitsregelungen
§ 15	Richtlinien für die Behandlungen von Anregungen und Beschwerden durch den Haupt- und Finanzausschuss
§ 16	Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung
§ 17	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 18	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Marl vom 23. März 2005

ABbl. Nr. 4 v. 4.4.2005 S. 46 ff

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), hat der Rat der Stadt Marl am 18.09.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung der Stadt Marl beschlossen:

§ 1

Wahrzeichen

1. Das Wappen der Stadt Marl zeigt einen geteilten Schild. Das obere silberne Feld ist belegt mit einem schwarzen Kreuz. Das untere ist in Silber und Schwarz gespalten. Auf dem rechten unteren Feld ist auf silbernem Grund ein schwarzes Fasseisen, auf dem linken unteren Feld auf schwarzem Grund ein silberner Hammer und ein silberner Schlägel, in Andreaskreuzform gelegt.
2. Die Flagge der Stadt Marl ist längs gestreift in den Farben Schwarz und Silber (Weiß). Im oberen Teil ist das Wappen der Stadt Marl angeordnet.
3. Das Dienstsiegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Marl.

§ 2

Rat

1. Die Vertretungskörperschaft der Stadt Marl führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Marl".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".
3. Die Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Die Stadt Marl wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister repräsentiert.
2. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führen die Bezeichnung "Stellvertretende Bürgermeisterin bzw. Stellvertretender Bürgermeister".

§ 4 Ausschüsse

1. Der Rat bildet folgende ständige Ausschüsse:

- 1.1. Haupt- und Finanzausschuss
- 1.2. Rechnungsprüfungsausschuss
- 1.3. Schul-, Bildungs- und Kulturausschuss
- 1.4. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien
- 1.5. Bau-, Verkehrs-, Stadtplanungs- und Wirtschaftsförderungsausschuss
- 1.6. Sport-, Grünflächen- und Umweltausschuss
- 1.7. Sozialausschuss
- 1.8. Betriebsausschuss Immobilien und ZBH
- 1.9. Personalausschuss

1. Gemäß § 57 Abs. 2 GO NW werden die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen. Gemäß § 24 GO NW wird die Erledigung von Anregungen und Bedenken dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
2. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch Ratsbeschluss gebildet werden.
3. Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der unter Ziff. 1.1, 1.2 und 1.9 aufgeführten Ausschüsse, können neben den Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Außerdem können als Mitglied mit beratender Stimme den Ausschüssen, mit Ausnahme der unter 1.1, 1.2 und 1.9 aufgeführten Ausschüsse, volljährige sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner angehören. Der Rat bestellt auf Antrag einer Fraktion, die nicht in einem Ausschuss vertreten ist, unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 GO NW ein von dieser Fraktion benanntes Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger zum Mitglied dieses Ausschusses. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Ein Ratsmitglied hat das Recht, einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

4. Die Befugnisse der ständigen Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Zusammensetzung und Befugnisse weiterer Ausschüsse werden durch besonderen Ratsbeschluss geregelt.
5. Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anhörungsverfahren durchführen. Über die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens entscheidet der jeweilige Ausschuss. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohnerinnen bzw. Einwohner gehört werden. § 8 bleibt unberührt.

Außerdem können die Ausschüsse gemeinsame Sitzungen durchführen. Zu diesen Sitzungen laden die Vorsitzenden der Ausschüsse zusammen ein.

6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht (§ 55 GO NW).

§ 5 Ausschussangelegenheiten

1. Beschlüsse können vom Haupt- und Finanzausschuss oder vom Rat erst gefasst werden, wenn der Empfehlungsbeschluss des zuständigen Ausschusses vorliegt.

Hiervon ausgenommen sind die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Gleiches gilt, wenn der zuständige Ausschuss ausnahmsweise auf einen Empfehlungsbeschluss verzichtet hat.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei der Beratung oder Entscheidung an den Empfehlungsbeschluss eines anderen Ausschusses nicht gebunden. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen von dem Empfehlungsbeschluss eines anderen Ausschusses abweichenden Empfehlungsbeschluss an den Rat aussprechen oder - wenn für ihn abschließende Zuständigkeit gegeben ist - einen abweichenden Beschluss fassen.
3. Die Gründe für Abweichungen wesentlichen Inhalts sind in der Niederschrift festzuhalten.
4. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die von den Empfehlungsbeschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses abweichenden Beschlüsse des Rates.

§ 6

Ausschussangelegenheiten

1. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen vom Rat Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen.
2. Die Übertragung kann durch Beschluss des Ausschusses oder des Rates wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

1. Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne des § 60 GO NW müssen schriftlich getroffen werden.
2. Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen keiner vorherigen Beratung in einem anderen Ausschuss.
3. Über die Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NW entscheidet der Rat oder der zuständige Ausschuss.

§ 8

Unterrichtung der Einwohnerinnen bzw. Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohnerinnen bzw. Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Marl zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, allerdings nicht eher, bevor sich der Rat selbst oder ein Ausschuss mit der Angelegenheit befasst hat. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Die Unterrichtungspflicht aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.
2. Zu Planungen oder Vorhaben, die mittel- oder langfristig die strukturelle Entwicklung der Stadt Marl oder einzelner Stadtteile beeinflussen, oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern verbunden sind, werden die Bürgerinnen bzw. die Bürger stadtteilbezogen frühzeitig in geeigneter Weise evtl. schriftlich unterrichtet.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohnerinnen bzw. Einwohner beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen bzw. Einwohner rechtzeitig ein. In der Versammlung sind Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens darzulegen und zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

§ 9

Beigeordnete

1. Die Beigeordneten sind hauptamtlich tätig.
2. Es werden 3 Beigeordnete bestellt. Eine bzw. einer der Beigeordneten wird durch besonderen Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin bzw. zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt. Die Bezeichnung für diesen Vertreter bzw. die Vertreterin lautet „Erster Beigeordneter“ bzw. „Erste Beigeordnete“. Die Bezeichnung für diesen Vertreter bzw. diese Vertreterin lautet „Erster Beigeordneter“ bzw. „Erste Beigeordnete“.
3. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil.
4. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Kämmerin bzw. der Kämmerer und die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.
5. Die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse teilzunehmen, wenn Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches behandelt werden.
6. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt, ob weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Soweit sie bzw. er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, bestimmen die zuständigen Beigeordneten, welche weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister.

Die Verwaltung hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Öffentlichkeits- und Pressearbeit, soweit es sich um frauenrelevante Themen handelt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist vorab zu informieren bzw. zu beteiligen.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. An den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes und den Amtsleiterinnenkonferenzen bzw. den Amtsleiterkonferenzen kann sie teilnehmen, soweit Vorhaben und Maßnahmen behandelt werden, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Integrationsrat

1. Gemäß § 27 GO NW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet.

Er besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern; davon werden 6 Mitglieder vom Rat nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte und 13 Mitglieder nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Darüber hinaus kann der Integrationsrat bis zu 5 beratende Mitglieder benennen, wobei ein Mitglied Asylbewerber sein sollte.

2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
3. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit den Problemen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller ausländischen Mitbürgerinnen bzw. Mitbürger an.

Der Integrationsrat behandelt nicht die politischen Probleme der Heimatländer oder sonstiger Drittländer.

Der Integrationsrat behandelt persönliche Angelegenheiten einzelner nur dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.

4. Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat und Ausschüsse richten.
5. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.
6. Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Abs. 3 S. 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder in Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu.
7. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige gehört werden.
8. Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.
9. Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.

§ 12

Seniorinnenbeirat bzw. Seniorenbeirat

1. Zur Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der sich aus 25 Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
2. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
3. Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich dabei mit den Problemen beschäftigen, denen ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger begegnen. Der Seniorenbeirat behandelt persönliche Angelegenheiten einzelner nur dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.
4. § 11 Absätze 5, 6 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Marl gelten entsprechend.

§ 13

Besondere Zuständigkeitsregelungen bei Verträgen

1. Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - 2.1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - 2.2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer Ausschreibung zugestimmt hat,
 - 2.3. Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

§ 14

Besondere Zuständigkeitsregelungen bei Personalangelegenheiten

1. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters bzw. einer Leiterin von Organisationseinheiten verändern, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, trifft der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
3. Bei diesen Abstimmungen stimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht mit.
4. Erfolgt keine Entscheidung nach Ziffer 1 oder 2, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
5. Die übrigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
6. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann diese Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 15

Richtlinien für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden durch den Haupt- und Finanzausschuss

1. Anregungen und Beschwerden (Petitionen) von Einwohnerinnen bzw. von Einwohnern der Stadt Marl, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihnen sollte eine Stellungnahme der Verwaltung beigelegt sein. Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer erhält Rederecht, über das der Ausschuss entscheidet.
2. Anregungen und Bedenken, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Marl fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

3. Dem Haupt- und Finanzausschuss steht das Recht auf Akteneinsicht zu.
 - 3.1
Hält der Haupt- und Finanzausschuss eine Petition für begründet, empfiehlt er der zuständigen Stelle (Rat, Ausschuss oder Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister), die Angelegenheit im Sinne der Petentin bzw. des Petenten noch einmal zu prüfen.
 - 3.2
Hält der Haupt- und Finanzausschuss eine Petition für unbegründet, bestätigt er die Stellungnahme der zuständigen Stelle und erklärt die Petition für erledigt. Er kann eine Petition für erledigt erklären, wenn er bereits in einer vergleichbaren Angelegenheit befunden hat.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss hat eine Petition ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn
 - 4.1
die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - 4.2
der Rat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister für die Behandlung der Petition örtlich und/oder sachlich nicht zuständig ist,
 - 4.3
die Behandlung der Petition wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Petentin bzw. des Petenten oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,
 - 4.4
die Petition gegen solche Maßnahmen gerichtet ist, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - 4.5
eine bereits behandelte Petition wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält,
 - 4.6
die Petition lediglich den Zweck erfüllt, Rechtsauskünfte zu begehren.
5. Die Verwaltung teilt der Petentin bzw. dem Petenten den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses mit.

§ 16 Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung

1. Den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse wird der Verdienstaussfall für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Reisen im Auftrage des Rates oder der Ausschüsse auf Antrag ersetzt, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
2. Bei der Berechnung der Sitzungsdauer werden die Zeiten für An- und Abfahrt mitgerechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
Wird eine Entschädigung nach Stunden berechnet, so werden täglich höchstens 8 Stunden anerkannt. Grundsätzlich endet die regelmäßige Arbeitszeit spätestens um 19.00 Uhr.
3. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die wegen der Besonderheit ihres Arbeitsverhältnisses (z.B. Schichtbetrieb, Untertagetätigkeit usw.) durch die Teilnahme an einer Sitzung oder eine Reise im Auftrag des Rates oder eines Ausschusses einen ganzen Arbeitstag versäumen, wird der Verdienstaussfall für diesen Arbeitstag in voller Höhe erstattet.
4. Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
5. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, erhalten auf Antrag einen Stundensatz in Höhe des Regelsatzes.
6. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten in angemessenem Umfang für Kinder unter 14 Jahren, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass gleichzeitig keine Mittel nach Punkt 5 in Anspruch genommen wurde.

7. Selbständige erhalten eine Verdienstausschüttung je Stunde. Die Festsetzung erfolgt im Einzelfall aufgrund einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des stündlichen Verdienstausschüttung, bezogen auf den Jahresdurchschnitt.
8. Der Regelstundensatz beträgt 7,67 Euro. Der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausschüttung nicht überschritten werden darf, wird auf das Zweifache des Regelstundensatzes festgesetzt. Der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des Verdienstausschüttung für einen Sitzungstag nicht überschritten werden darf, wird auf 61,36 Euro festgesetzt.
9. Jedes Ratsmitglied erhält ferner eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 336,00 Euro. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, die Mitglieder des Integrationsrates und die Mitglieder des Seniorinnenbeirates bzw. Seniorenbeirates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausschüttung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro je Sitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, einschließlich Teilfraktionssitzungen, für die ein solches Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 26 im Jahr festgelegt. Eine Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse als Gast begründet keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
10. Die erste stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der erste stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich 1.008,00 Euro. Die weiteren stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister erhalten zusätzlich 504,00 Euro.
- 10.1 Die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien oder die Vorsitzenden der Wählergruppen mit mindestens 2 Mitgliedern erhalten neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung von monatlich 672,00 Euro, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als stellvertretende Bürgermeisterin bzw. als stellvertretender Bürgermeister eine weitere Aufwandsentschädigung erhalten.
- 10.2 Die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien oder die Vorsitzenden der Wählergruppen mit mehr als 10 Mitgliedern erhalten neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung von monatlich 1.008,00 Euro, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als stellvertretende Bürgermeisterin bzw. als stellvertretender Bürgermeister eine weitere Aufwandsentschädigung erhalten.
- 10.3 Bei Fraktionen mit einer Mindeststärke von 10 Mitgliedern erhält 1 stellvertretende Fraktionsvorsitzende bzw. 1 stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen mit einer Mindeststärke von 20 Mitgliedern 2 stellvertretende Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Parteien oder Wählergruppen neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung von monatlich 336,00 Euro, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als stellvertretende Bürgermeisterin bzw. als stellvertretender Bürgermeister eine weitere Aufwandsentschädigung erhalten.
- 10.4 Die Fraktionen erhalten aus jährlich festzusetzenden Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.
- 10.5 Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, werden in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marl, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - der Stadt Marl vollzogen.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so genügt der Aushang dieser Bekanntmachungen an der Tafel für öffentliche Bekanntmachungen im Rathaus.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.